

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. April 2010

Nr. 6/2010

Inhalt:

**Geschäftsordnung
des Senats
der Universität Siegen**

Vom 22. April 2010

Geschäftsordnung des Senats der Universität Siegen

vom 22. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen (Amtliche Mitteilungen Nr. 57/2007 vom 12. September 2007) hat die Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Vorsitz

§ 1 Vorsitz

II. Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Sitzung

§ 2 Einberufung

§ 3 Einberufungsfrist

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Tagesordnung

§ 6 Öffentlichkeit

§ 7 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

III. Redeordnung

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

§ 9 Zur Geschäftsordnung

IV. Entscheidungen

§ 10 Beschlussfähigkeit

§ 11 Vertagung

§ 12 Anträge

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 13 Abstimmungen

§ 14 Sondervotum

§ 15 Wahlen

§ 16 Ergebnisfeststellung

§ 17 Eilentscheidungen

VI. Organisatorische Regelungen

§ 18 Kommission

§ 19 Sitzungsprotokoll

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

§ 22 Inkrafttreten

I. Vorsitz

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz im Senat (§ 10 Abs. 4 Satz 1 GrundO). Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten.
- (2) Eine oder ein aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählte Sprecherin oder ein Sprecher übernimmt den Vorsitz bei Beratungen über die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 GrundO).

II. Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Sitzung

§ 2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Die Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel findet im Monat eine Sitzung statt, bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der Senat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Dem Einladungsschreiben sollen die Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen beigelegt werden. Unterlagen dürfen nur in besonderen Fällen nachgereicht werden.
- (4) Das Einladungsschreiben und die Beratungsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden, soweit eine Adressatin oder ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Einberufungsfrist

- (1) Die Einberufung soll den Mitgliedern des Senats mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist nach Abs. 1 unterschritten werden, die Einladung muss jedoch den Senatsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vor (§ 16 Abs. 1 Satz 8 HG).

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann bis spätestens 12 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einreichen. In besonders dringenden Fällen im Sinne des § 3 Abs. 2 kann die Einreichung bis spätestens 6 Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes als festgestellt.

- (4) Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung die oder der Vorsitzende und jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes zustimmen. Die Aufnahme von Wahlen im Wege eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.
- (5) Der Senat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des Raumes grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind durch Aushang bekannt zu geben und die Niederschriften dazu zugänglich zu machen; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 sowie in sonstigen Angelegenheiten, soweit Vertraulichkeit beschlossen ist.

§ 7 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senats. Sie oder er sorgt für den geregelten und zügigen Ablauf unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (2) Die oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen lassen.
- (3) Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Wird die Rednerin/oder der Redner in derselben Rede mehrfach zur Sache verwiesen, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung des Senats, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls die Sitzung unterbrechen. Verstoßen zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigte grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann die oder der Vorsitzende sie aus dem Beratungsraum des Senats verweisen.

III. Redeordnung

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Meldungen zur Geschäftsordnung sind vorzuziehen. Die oder der Vorsitzende kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Redezeit kann von der oder dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Senats begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder

Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

- (2) Gäste haben Rederecht, sofern die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, entscheidet der Senat.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats kann die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wieder eröffnet werden.

§ 9 Zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (2) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder auf die Tagesordnung beziehen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Schluss der Rednerliste oder deren Wiedereröffnung,
 3. Beschränkung der Redezeit oder deren Wiedereröffnung,
 4. Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Aufnahme, Nichtbefassung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 7. Schluss, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats sowie den Mitgliedern des Rektorats gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm niemand widerspricht. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

IV. Entscheidungen

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, muss vor Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag eines Mitglieds überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Nach einer Sitzungsunterbrechung bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden.

- (5) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht vor, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu schließen. Im Falle der Schließung kann spätestens bis zum zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf drei Werktage abgekürzt werden.

§ 11 Vertagung

- (1) Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Senat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vertagen. Die Fortsetzung der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gestellt werden. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 HG bleiben unberührt. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange dieser nicht abgeschlossen ist.
- (2) Werden mehrere Anträge gestellt, ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen. Bei Widerspruch entscheidet der Senat.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag bis zur Eröffnung der Abstimmung zurückziehen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 13 Abstimmungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut vorgetragen werden. Die zur Abstimmung anstehenden Anträge sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anders bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat.

- (6) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für den Antrag gestimmt hat.
- (7) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen.
- (8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 14 Sondervotum

- (1) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist, in der der Beschluss gefasst wurde. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG). Es ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Abweichende Meinungen beratender Mitglieder werden auf deren Verlangen protokolliert und den weiteren mit der Sache befassten Gremien zur Kenntnis gegeben.
- (2) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Abs. 3 HG).

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn diese in einer schriftlich vorgeschlagenen und fristgemäß zugegangenen Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (2) Die Aufnahme von Wahlen im Wege eines Dringlichkeitsantrags gem. § 5 Abs. 4 ist nicht möglich.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Soweit nicht ein Gesetz, eine Ordnung der Universität Siegen oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, werden Kandidatinnen und Kandidaten jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Ist für die Wahl einer Person die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person gestimmt hat.

§ 16 Ergebnisfeststellung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es bekannt.

- (2) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über die Begründetheit entscheidet der Senat.

§ 17 Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

VI. Organisatorische Regelungen

§ 18 Kommissionen

- (1) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 19 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Senats wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens zu enthalten hat:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Senat mit einfacher Mehrheit. Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und bekannt zu machen.

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Vorschriften enthält, werden während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung durch die oder den Vorsitzenden im Einzelfall entschieden. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats kann verlangen, dass die Auslegung dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.


§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Februar 2010.

Siegen, den 22. April 2010

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)